



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hettenhausen

FRIEDHOF- GEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof
in Hettenhausen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 1. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde Hettenhausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Liegezeit 30 Jahre)

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 1.800,00 € |
| b) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren | 900,00 € |
| c) Doppelgräber (Erstbelegungsgebühr) | 3.400,00 € |
| d) Rasengräber einschließlich Pflege und Einebnung | 2.400,00 € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Liegezeit 30 Jahre)

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Einzelgräber | 1.150,00 € |
| b) Doppelgräber (Erstbelegungsgebühr) | 2.100,00 € |
| c) Dreiergräber (Erstbelegungsgebühr) | 3.050,00 € |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die Grabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ 4 Verlängerungsgebühr

1. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 13 der Friedhofsordnung ist bis zu 10 Jahre möglich.
2. Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung $1/30$ (ein Dreißigstel) der jeweils gültigen Erstbelegungsgebühr.
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 1d der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdbestattung Erwachsener und von Kindern ab 6 Jahren | 420,00 € |
| 2. Erdbestattung von Kindern bis zu 5 Jahren | 270,00 € |
| 3. Urnenbestattung | 150,00 € |

Mit der Bestattungsgebühr abgegolten sind Aushebung des Grabes sowie dessen Schließung und Aufschaufelung (Hügelung).

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 4. Nutzung der Leichenhalle | 15,00 €/Tag |
| 5. Organistendienst | 25,00 € |
| 6. Küsterdienst | 25,00 € |

§ 6 Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 40,00 € |
|--|---------|

§ 7 Räumung von Grabstätten

1. Gebühren für die Räumung und Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei Räumungsfreigabe, sofern das Abräumen nicht durch die Angehörigen selbst geschieht (entsprechend § 16 Abs. 8 FO):
 - a) Erdgrabstätten

Einzelgrab	150,00 €
Doppelgrab	300,00 €
für den Grabstein	150,00 €
 - b) Urnengrabstätte

pro Grabstätte	75,00 €
für den Grabstein	75,00 €
 - c) Gebühr für die nachträgliche Entfernung von Fundamenten durch die Friedhofsverwaltung (entsprechend § 16 Abs. 9 FO) 300,00 €
2. Bearbeitungsgebühr für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (entsprechend § 16 Abs. 11 FO) 40,00 €
3. Räumung vor Ablauf der Ruhefrist
 - a) Für die verbleibende Ruhefrist wird für die Kennzeichnung der Grabstätte eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
 - b) Für die Pflege der vor Ablauf der Ruhefrist geräumten Erdgrabstätte wird eine jährliche Gebühr von 20,00 €, für die Pflege der vorzeitig geräumten Urnengrabstätte eine jährliche Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Zahlung des gesamten Betrages wird mit der Genehmigung zur Einebnung fällig.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Das Nutzungsrecht wird nur im Beerdigungsfall vergeben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
3. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
4. Die an die Pfarreikasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben unberührt.

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den/die Gebührenschuldner/in zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat der/die Vollstreckungsschuldner/in zu tragen.

§ 10

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hettenhausen, 9. März 2016

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

gez. Gottfried Müller, Pfr.
Vorsitzender

gez. Marion Friedrich
Mitglied

gez. Martin Schleicher
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 24. Mai 2016
Im Auftrag

gez. Kring
Kirchenverwaltungsoberrat